

26.11.93

Wi - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am
26. November 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 12/6129 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Gewerbeordnung und der Spielverordnung
- Drucksache 12/4488 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.12.93

Erster Durchgang: Drs. 738/92

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch [Artikel 39 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278)]^{*)}, wird wie folgt geändert:

1. § 33e wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 33e

Bauartzulassung und
Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33c und 33d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Für andere Spiele im Sinne des § 33d kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch versagt werden, wenn das Spiel durch Veränderung der Spielbedingungen oder durch Veränderung der Spieleinrichtung mit einfachen Mitteln als Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches veranstaltet werden kann. Ein Versagungsgrund im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Karten-, Würfel- oder Kugelspiel handelt, das von einem Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches abgeleitet ist, oder
2. das Spiel nach den zur Prüfung eingereichten Bedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

(2) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet.

^{*)} Sofern EWR-Ausführungsgesetz zwischenzeitlich in Kraft tritt, ist dieses als letzte Änderung der Gewerbeordnung anzugeben.

(3) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

2. In § 144 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 33e Satz 3“ durch die Worte „§ 33e Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Spielverordnung

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1993 (BGBl. I S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird in Nummer 2 Satz 1 die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ sowie in Nummer 3 Satz 4 und in Nummer 4 Satz 3 die Zahl „100“ durch die Zahl „160“ ersetzt.

2. Abschnitt V wird wie folgt neu gefaßt:

„V. Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen

§ 18

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen im Sinne des § 33h Nr. 2 der Gewerbeordnung, die nicht durch § 5a begünstigt sind, nur erteilen, wenn die in Nummer 4 der Anlage zu § 5a genannte Höhe der Gestehungskosten eines Gewinnes nicht überschritten wird.“

3. In den Nummern 3 und 4 Satz 1 der Anlage zu § 5a wird jeweils die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

In § 18 Nr. 2 Buchstabe b des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, wird die Zahl „200“ durch die Zahl „320“ ersetzt.

Artikel 4**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Spielverordnung können auf Grund der Ermächtigung der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. November 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.